

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 12

Artikel: Zulassung der Theologinnen zum Pfarramt in der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Enthusiasmus: Urchristliche Gemeinschaften, Frühmethodismus (Eliot, Adam Bude), Oxfordbewegung.

Ruhe: Einfluss der bürgerlichen, staatlichen Ordnung.

2. *Christentum* gleich *Ausprägung in Lehre und Sitte*. An sich schon Lehre und Sitte = Ruhe. *Alle Schattierungen* vertreten.

3. *Christentum* eine *werdende* und *junge Erscheinung*; noch nicht abgeschlossen; hat die Zukunft noch vor sich; deshalb Rückgang auf das *Grundsätzliche*.

4. *Jesus und die Frau*. a) Zwiespältige Stellung des Judentums. Männerreligion; „danke dir, dass du mich nicht als Frau geschaffen“; Frau Besitz und unmündig; daneben hohe Schätzung der Frau.

b) bei Jesus tritt *die Lehre hinter dem neuen Leben zurück*.

c) Kennzeichnend *die Aufhebung der Vorurteile*: Besitz, Bildung, Zugehörigkeit zu Volk und Religion, Moralische Scheidung („Sünder“), Männer *und* Frauen, Brüder und Schwestern.

5. *Paulus* für viele Seiten und namentlich für die entscheidenden Merkmale des Christentums *der Formulierer*: so Aufhebung des Vorzugs des Judentums, der Heide muss nicht Jude werden, um Christ zu werden.

Gal. 3, 28: Ihr alle seid Söhne Gottes durch den Glauben. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft worden seid, habt Christus angezogen. Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, *da ist nicht Mann und Frau*; denn ihr alle seid einer in Christus.

a) Voraussetzung: Gemeinschaft der Christen; b) grundsätzliche Gleichberechtigung von Mann und Frau; c) Befreiung nicht von der *Eigenart*, aber *von der Minderstellung der Frau*; d) die Auswirkung ist den Beteiligten überlassen.

6. „Die Frau soll in der Gemeinde schweigen“. *1 Kor 14, 33—36* späterer Zusatz, wegen 11, 4—6. 12.

7. *Das Christentum als Erfassung des grundsätzlichen neuen Lebens, das Jesus gestiftet hat, bejaht die Gleichberechtigung* der Frau neben dem Mann.

Recht: soziale, nicht individuelle Grösse: *mein* Recht ist nur mein *Recht*, wenn ich für das Recht von *jedem* eintrete. *Recht* ist geordnete *Liebe*; Liebe ohne *Verantwortung* nicht möglich. *Ludwig Köhler.*

Zulassung der Theologinnen zum Pfarramt in der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Fräulein Rosa Göttisheim reichte als Mitglied der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt im Jahre 1930 einen Antrag ein, der die „Verwendung von Theologinnen im kirchlichen Dienst“ zum Ge-

genstand hatte. Da es dafür keinerlei Verfassungsänderung bedurfte, konnte die Synode von sich aus beschliessen, dass die Theologinnen zu einem „beschränkten Pfarramt“ zugelassen werden sollten. Seit 1942 gab es Pfarrhelferinnen in der Basler Kirche. Sie wurden von ihren Kollegen und von ihren Gemeinden hoch geschätzt.

Von nun an werden die Theologinnen als Pfarrerinnen ein volles Amt versehen können. Der Anstoss zu diesem zweiten Schritt ist vom Kirchenrat selber ausgegangen. Sein Antrag wurde am 6. Juni 1956 von der Synode gebilligt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirche, Frauen und Männer, haben am 8./9. Dezember eine entsprechende Aenderung der Kirchenverfassung mit 6726 Ja gegen 1031 Nein angenommen.

Aus dem Zürcher Kantonsrat

Liebe Staatsbürgerin!

Was liegt alles zwischen meinem letzten Bericht und heute! Vor allem die Ungarntragödie! — In der Sitzung vom 5. November gedachte der Zürcher Kantonsrat tief ergriffen ihrer Opfer und stellte zur ersten Hilfeleistung 50 000 Franken zur Verfügung.

In der darauf folgenden Sitzung — sie fand erst am 26. November statt — äusserte beim Thema „Staatsbeiträge und Zivilschutz“ ein Ratsmitglied sein Befremden darüber, dass die Frauenstimmrechtsvereine den Dienst in den Hauswehren mit dem Frauenstimmrecht in Zusammenhang bringen wollen. Ergänzend sei dazu bemerkt, dass ausser den Frauenstimmrechtsverbänden auch der Bund schweizerischer Frauenvereine sowie der katholische und der evangelische Frauenbund, also die Mehrheit der organisierten Frauen der Schweiz ihre Stimme erhoben, um im Hinblick auf das angekündigte Obligatorium des Hauswehrdienstes für Frauen die Erwartung auszusprechen, dass daran auch vermehrte Rechte geknüpft würden. Zu dieser Forderung dürfen wir — auch im Schatten der jetzigen wie der noch kommenden Ereignisse — stehen. Lies noch einmal den schönen Vortrag von Frau Dr. Bürgin (Vertreterin des katholischen Frauenbundes in der Kommission für den Zivilschutz), in der letzten Nummer der „Staatsbürgerin“! Dort steht der Satz: „Den Landwirten hat man während des 2. Weltkrieges für ihr Durchhalten die Schaffung eines Agrargesetzes in Aussicht gestellt; das Versprechen wurde gehalten“. Nun tue man uns gegenüber ebenso!

Herzlich grüsst Deine X Y

NB. Hast Du die Radiosendung zur 50. Jahrfeier des Frauenstimmrechts in Finnland gehört??